

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0071/2018</b>
Auskunft erteilt:	Herr Peifer
Ruf:	492-6705
E-Mail:	PeiferM@stadt-muenster.de
Datum:	19.02.2018

Betrifft

Naturschutzgebietsverordnung "Emmerbach" der Bezirksregierung Münster

Beratungsfolge

06.03.2018	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
10.04.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht

**Bericht:**

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt, Teile des Emmerbachs als Naturschutzgebiet auszuweisen und eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen. Der Emmerbach durchfließt das Stadtgebiet von Münster - aus dem Kreis Coesfeld kommend – von Süden nach Osten und mündet an der südöstlichen Stadtgrenze in die Werse. In seinem Verlauf kreuzt er im Süden ein ausgedehntes Waldgebiet, die Davert, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die beiden Gewässerabschnitte, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, grenzen nördlich und südlich des Schutzgebietes an. Das Gebiet ist ca. 2 ha groß und umfasst nur das eigentliche Gewässer von Böschungsoberkante zu Böschungsoberkante. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht Teil der Gebietskulisse (vgl. Anlagen).

Der Emmerbach zeichnet sich durch eine mannigfaltige Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation aus. Von herausragender Bedeutung und für die geplante Unterschutzstellung ausschlaggebend ist das Vorkommen der seltenen Helm-Azurjungfer, das zu den größten bekannten Vorkommen dieser Libellenart in NRW zählt. Das Gewässer ist als wichtiger Verbindungskorridor für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Einzelne Abschnitte sind wegen ihrer naturnahen Ausprägung bereits nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützt. Die vorgenannten Gewässerabschnitte sind weiterhin Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH) DE-4111-302 „Davert“ und des Vogelschutzgebietes DE-4111-401 "VSG Davert" und somit Bestandteil des europäischen Netzes NATURA 2000, einem zusammenhängenden Netzwerk von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union.

Wichtiges Ziel der geplanten Verordnung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften, Biotope und Pflanzengesellschaften des Emmerbachs mit besonderem Augenmerk auf die Lebensraumsprüche der Helm-Azurjungfer als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Mit der Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 15.11.2017 zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf aufgefordert. Das Vorhaben betrifft weitere Ämter und Stellen der Stadt Münster in ihrem Aufgabenbereich. Deshalb wurden neben den Ämtern 32 (untere Jagdbehörde), 66 (Tiefbauamt), 67.3 (untere Wasserbehörde) auch der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde beteiligt.

Es ist keine Stellungnahme zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Emmerbach“ im Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet notwendig.

Zeitnah zur Beteiligung der Stadt Münster erfolgte vom 15.01. bis 15.02.2018 die öffentliche Auslegung der Naturschutzgebietsverordnung. Es ist davon auszugehen, dass die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Emmerbachs als Naturschutzgebiet noch in 2018 Rechtskraft erlangen wird.

i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

**Anlagen:**

Verordnung „Emmerbach“ der Bezirksregierung Münster  
Übersichtskarte (Anlage I)  
Detailkarte 1 (Anlage II)  
Detailkarte 2 (Anlage III)